

Wahlvorstand
Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung
Betrieb

(Ort, Datum)

Wählerliste ausgestellt am....., um.....(Uhrzeit/Kürzel)
Wählerliste ausgelegt am, um.....(Uhrzeit/Kürzel)

Im oben genannten Betrieb ist eine Jugend- und Ausbildungsververtretung zu wählen. Dazu hat der Wahlvorstand folgende

Wählerliste zur Jugend- und Auszubildendenvertretung - Aushang -

aufgestellt. Die Wählerliste enthält die Namen von wahlberechtigten Arbeitnehmern (§§ 61I, 60 I BetrVG, davon

..... Frauen und

..... Männer.

Liste wahlberechtigte Frauen:

[illegible]

Liste wahlberechtigte Männer:

Nr.	Familienname	Vorname	Im Betriebsteil bzw. Organisationsbereich	aktives Wahlrecht	passives Wahlrecht

Liste wahlberechtigte 3. Geschlecht:

Nr.	Familienname	Vorname	Im Betriebsteil bzw. Organisationsbereich	aktives Wahlrecht	passives Wahlrecht

**Erläuterungen und Hinweise für das Formular
ExterneWählerliste zur Wahl der Jugend-und Auszubildendenvertretung**

ExterneWählerliste – zum Aushang

Informationen zum aktiven Wahlrecht:

Wahlberechtigtsind alle jugendlichen Arbeitnehmer (d.h. alle unter 18) und Azubis (§§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 BetrVG).

Diese müssen am Tag der JAV-Wahl in einem Arbeits- oder einem
Ausbildungsverhältnis im Betrieb beschäftigt sein. Wie lange sie schon im Betrieb
dabei sind, ist nicht wichtig. Für das angeführte Lebensalter ist als Stichtag der
(letzte) Wahltag maßgebend.

Informationen zum **passiven** Wahlrecht:

Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Hierzu zählen diejenigen, die sich nicht in einer Berufsausbildung befinden.) sowie Azubis, unabhängig von ihrem Alter. Sie alle dürfen sich als Kandidat für die JAV aufstellen (§ 61 Abs. 2 BetrVG). Für das angeführte Lebensalter ist als Stichtag der (letzte) Wahltag maßgebend.

Das trifft aber nicht auf Betriebsratsmitglieder zu (§ 61 Abs. 2 S. 2 BetrVG). Ersatzmitglieder des Betriebsrats dürfen wiederum für die JAV kandidieren, vorausgesetzt sie sind nicht zeitweise oder endgültig in den Betriebsrat nachgerückt.

Auch Arbeitnehmer, die wegen strafrechtlicher Verfolgung die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sind nicht wählbar (§ 61 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 BetrVG).

Ebenfalls nicht wählbar sind Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungs-gesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 II 1 AÜG).

Außerdem muss gemäß § 62 Abs. 3 BetrVG das Geschlecht, das bei euch im Betrieb in der Minderheit ist, seinem zahlenmäßigen Verhältnis entsprechend in der JAV vertreten sein, wenn diese aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Das ist aber erst ab 21 wahlberechtigten Arbeitnehmern und Auszubildenden der Fall.